

Vorstand
C 30-2/R 3
27. März 2013

Geschäftsbedingungen

Bekanntmachung von Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 3. Mai 2013

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz. Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2001/2013 vom 31. Januar 2013 (BAnz AT 06.02.2013 B5), werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 3. Mai 2013 als vereinbart.

Deutsche Bundesbank
Dr. h. c. Böhmler Salzburg

Anlage

Telefon	Termin	Vodr.	Vorgang	Überholt
069 9566-4497 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 2. April 2013		Mitteilung 2001/2013	

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB) ab 3. Mai 2013

Abschnitt V Geldpolitische Geschäfte

1) Nummer 3 Absatz 1 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

2) Nummer 3 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Ungedeckte Bankschuldverschreibungen im Sinne der Sätze 1 und 2, für die eine öffentliche Stelle mit Steuererhebungsrecht in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums eine Garantie übernommen hat, darf der betreffende Geschäftspartner nur begrenzt nutzen; die Grenze bildet der Nominalwert an Schuldverschreibungen dieser Art, die dieser Geschäftspartner am 3. Juli 2012 bei der Bank als Sicherheit hinterlegt hatte.“

3) In Nummer 3 Absatz 2 werden hinter Satz 4 die folgenden Sätze 5 bis 7 neu eingefügt:

„Des Weiteren darf der Geschäftspartner Schuldverschreibungen im Sinne des Satzes 4 nicht nutzen, wenn

- (a) sie die allgemein geltenden Bonitätsanforderungen nicht erfüllen* und
- (b) die Garantie von einem Mitgliedstaat, der an einem Programm der Europäischen Union oder des Internationalen Währungsfonds teilnimmt, übernommen wurde und dieser die allgemein geltenden Bonitätsanforderungen an Emittenten und Garanten von marktfähigen Sicherheiten nicht erfüllt.

Ab dem 1. März 2015 darf der Geschäftspartner Schuldverschreibungen im Sinne des Satzes 4 nicht mehr nutzen. Ab dem 1. März 2015 darf der Geschäftspartner auch keine gedeckten Schuldverschreibungen mehr nutzen, die durch ihn oder eine mit ihm im Sinne von Absatz 5 eng verbundenen juristischen Person emittiert wurden, sofern sich in deren Deckung Schuldverschreibungen im Sinne des Satzes 4 befinden.“

* Die Bonitätsanforderungen sind erfüllt, wenn die auf einen Einjahreszeitraum bezogene Ausfallwahrscheinlichkeit 0,40 % (entsprechend einem Mindestrating für langfristige Verbindlichkeiten von „BBB-“ von Fitch oder S&P, „Baa3“ von Moody's oder „BBB“ laut DBRS) nicht übersteigt.

4) In Nummer 3 Absatz 2 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst:

„Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die Einlieferung von Sicherheiten entgegen diesem Absatz zu unterlassen sowie die Rückgabe derjenigen Sicherheiten zu beantragen, die nachträglich in Widerspruch zu diesem Absatz getreten sind oder deren Refinanzierungsfähigkeit aus sonstigem Grund nachträglich entfallen ist, um ein erhöhtes Kreditrisiko für die Bank aufgrund des Einsatzes solcher Sicherheiten auszuschließen.“

5) Nummer 3 Absatz 2a Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Geschäftspartner darf ungedeckte Bankschuldverschreibungen, die von demselben Emittenten oder derselben Emittentengruppe begeben wurden, nur beschränkt als Sicherheiten nutzen.“

6) Nummer 3 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit der Geschäftspartner aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht refinanzierungsfähige Sicherheiten oder Sicherheiten entgegen den Absätzen 2 oder 2a einliefert (unzulässige Sicherheiten) oder – bei nachträglichen Änderungen – unzulässig gewordene Sicherheiten nicht binnen einer Frist von acht Kalendertagen zurückruft, schuldet er der Bank eine Vertragsstrafe, die sich wie folgt errechnet:

Bruttowert der unzulässigen Sicherheit (vor Abzug von Bewertungsabschlägen) bzw. im Falle von Kreditforderungen der Nettowert der unzulässigen Sicherheit (nach Abzug von Bewertungsabschlägen) x Zinssatz des Übernachtskredits zu Beginn des Regelverstoßes zuzüglich 2,5 %-Punkte x (Zahl der Kalendertage des Pflichtverstoßes, maximal sieben)/360.

Die Strafe beträgt jedoch mindestens 500 €. Die Rechte der Bank nach Nummer 1 Absatz 2 bleiben unberührt.“

7) In Nummer 4 Absatz 5 Unterabsatz (a) wird der Satz nach der ersten Tabelle wie folgt neu gefasst:

„Entsprechend ihrer Zuordnung zu einer der Liquiditätskategorien werden folgende Bewertungsabschläge für die Sicherheiten vorgenommen, soweit in den anschließenden Unterabsätzen nichts Abweichendes geregelt ist:“

8) In Nummer 4 Absatz 5 wird folgender Unterabsatz (d) neu eingefügt:

„Bewertungsabschläge für marktfähige Sicherheiten, emittiert oder voll garantiert durch die Zentralregierung der Hellenischen Republik:

	Laufzeit	Abschläge für variabel oder festverzinsliche Wertpapiere	Abschläge für Nullkoupens
Griechische Staatsanleihen	0-1	15,0	15,0
	1-3	33,0	35,5
	3-5	45,0	48,5
	5-7	54,0	58,5
	7-10	56,0	62,0
	>10	57,0	71,0
Vom griechischen Staat garantierte Schuldverschreibungen von Banken oder nicht-finanziellen Unternehmen	0-1	23,0	23,0
	1-3	42,5	45,0
	3-5	55,5	59,0
	5-7	64,5	69,5
	7-10	67,0	72,5
	>10	67,5	81,0